

# Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften und der Agenturen für Arbeit an ausgewählten Schnittstellen





## Praktische Ausgestaltung der Schnittstellen zwischen der Agentur für Arbeit Gießen und der Gesellschaft für Integration und Arbeit Gießen (GIAG mbH) an ausgewählten Beispielen

- Organisatorische und personelle Rahmenbedingungen
- Erwartungen beider Kooperationspartner
- Zusammenarbeit am Beispiel des gemeinsamen Arbeitgeberservice
- Zusammenarbeit im Rahmen der Ausbildungsstellenvermittlung
- Weitere Bereich der Zusammenarbeit



## organisatorische und personelle Rahmenbedingungen:

- Agentur für Arbeit und Arbeitsgemeinschaft in einem Gebäude
- knappe Personalressource in der Arbeitsgemeinschaft
- in Arbeitsgemeinschaft eingesteuertes Personal überwiegend von kommunaler Seite



## Erwartungen an eine enge Zusammenarbeit...

### **GIAG mbH:**

- fachliches Know-how der Agentur nutzen
- bestehende Kontakte nutzen und ausbauen
- Synergieeffekte erzielen
- Besonderheiten des SGB II-Klientels auch bei einer Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit berücksichtigen

### **Agentur für Arbeit Gießen:**

- Vermeidung des Aufbaus von Doppelstrukturen
- Steigerung der Markttransparenz  
gemeinsame Aufgabenwahrnehmung –  
gemeinsame Verantwortung
- gemeinsame Erschließung und Nutzung von Beschäftigungspotentialen für Bewerber beider Rechtskreise –  
Erhöhung des Marktanteils

... durch kontinuierliche Abstimmung Reibungsverluste an Schnittstellen  
minimieren



## Zusammenarbeit im gemeinsamen Arbeitgeberservice:

- bereits seit 2006 schriftliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit und räumlichen Zusammenlegung des Arbeitgeberservice
- optimale Arbeitgeberberatung in Hinblick auf Förderinstrumente beider Rechtskreise sichergestellt
- Realisierung eines gemeinsamen Marktauftritts – Außendarstellung durch gemeinsamen „Newsletter“
- Planung und Umsetzung gemeinsamer Aktivitäten, z. B. Maßnahmen zur Neukundengewinnung, Messen, etc...
- Erledigung SGB II - spezifischer Aufgaben im gemeinsamen Arbeitgeberservice sichergestellt
- enger Austausch der Mitarbeit beider Institutionen sichergestellt



## Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildungsstellenvermittlung

- ■ Berufsorientierung, berufliche Beratung und Ausbildungsstellenvermittlung  
- unabhängig von Rechtskreiszugehörigkeit - „aus einer Hand“  
  
kein Bruch nach Berufsorientierung  
- kein Wechsel der Beratungsfachkraft
- ■ Nutzung des Know-hows der U25-Beratungsfachkräfte der Agentur in  
Hinblick auf breites Förderungsspektrum im Jugendlichenbereich
- ■ enge Abstimmung zwischen Beratungsfachkräften von Agentur und ARGE
- ■ SGB II – Besonderheiten und Fördermöglichkeiten werden berücksichtigt



## Weitere Bereiche, in denen enge Zusammenarbeit vereinbart ist:

- berufliche Rehabilitation:
  - Bürogemeinschaft seit 2005
  - Personal der ARGE wird im Reha-Team der Agentur zur Erledigung administrativer Aufgaben für SGB II – Klientel eingesetzt
  
- „Aufstocker“
  - verbindliche Vereinbarung über Verfahren der gegenseitigen Informationspflicht nach § 9a SGB III / § 18a SGB II getroffen

